



Dienstordnung für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt an der Weinstraße

In Ausführung der §§ 3, 12, 13, 14 und 24 LBKG sowie der FwVO und den UVV wird zur Erreichung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Weinstraße diese Dienstordnung erlassen.

Die hier verwendeten Tätigkeits- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Aufnahme in die Feuerwehr

Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich (Verpflichtungsvordruck) bei dem örtlichen Einheitsführer (bei den Innenstadtzügen beim Zugführer) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrinspektors. Die Verpflichtung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Die Mitgliedschaft ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.

2. Entpflichtung

Der Antrag auf Entpflichtung ist schriftlich über den Stadtfeuerwehrinspekteur beim Oberbürgermeister zu beantragen. Über die Entpflichtung entscheidet der Oberbürgermeister. Die überlassene persönliche Ausrüstung ist beim Hauptgerätewart gegen Empfangsbestätigung in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

3. Kameradschaft

Der Einsatz kann nur gewährleistet werden, wenn das gesamte Verhalten von vorbildlicher Kameradschaft geprägt ist.

Unkameradschaftliches Verhalten kann zum Ausschluss führen.

Bei öffentlichen Auftritten präsentiert sich die Wehr in tadelloser Form.

4. Verhalten außer Dienst

Die freiwilligen Feuerwehrangehörigen sollen sich auch außer Dienst ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und die im Feuerwehrdienst erworbenen Kenntnisse auch außerhalb des Feuerwehrdienstes beratend bzw. aktiv nutzen, um den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe auch innerhalb der Bevölkerung zu verbessern.

5. Dienstplan

Der Übungs- und Dienstplan ist vom Einheitsführer zu Beginn eines Jahres aufzustellen und dem Stadtfeuerwehrinspekteur zur Gegenzeichnung vorzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Dienstplans sind mit dem Stadtfeuerwehrinspekteur abzustimmen.

6. Ausbildung

Die Ausbildungsveranstaltungen (Übungen, Unterricht, Vorträge pp.) sind von dem Einheitsführer unter Einbeziehung der Führungskräfte sorgfältig zu planen und rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vorbereitung und Durchführung einer Einzelveranstaltung ist von einer Führungskraft eigenverantwortlich oder federführend zu übernehmen.

Der pünktliche Besuch aller Ausbildungsveranstaltungen ist Pflicht jedes Feuerwehrangehörigen. Bei Verhinderung hat er sich beim Einheitsführer abzumelden.

Die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst beinhaltet auch die Bereitschaft zur Ausbildung. Dazu hat sich jedes Feuerwehrmitglied, soweit es in seinen Kräften steht, um eine gründliche und umfassende Ausbildung zu bemühen. Hierfür sind insbesondere die auf Standortebene angebotenen Lehrgänge für:

Grundausbildung
Maschinisten
Atemschutzgeräteträger
Sprechfunker
zu besuchen
sowie evtl. weitere Sonderlehrgänge
wie Truppführer
und Fortbildungsveranstaltungen.

7. Einsätze

Die ausgegebenen Funkmeldeempfänger sind ordnungsgemäß zu bedienen, ständig zu tragen oder in Hörweite sicher abzustellen.

Bei Alarm hat sich jeder Feuerwehrangehörige sofort!und auf dem schnellsten Weg zum Feuerwehrhaus zu begeben. Die ausgegebene persönliche Schutzausrüstung ist anzulegen.

8. Aktiver Dienst

Jedes Feuerwehrmitglied hat an allen im Dienstplan festgelegten und zusätzlichen Tätigkeiten teilzunehmen, soweit keine gesundheitlichen oder schwerwiegenden arbeitsrechtlichen oder privaten Gründe entgegenstehen.

Ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit bedeutet gleichzeitig Feuerwehrdienstunfähigkeit!
Während dieser Zeit darf kein Dienst verrichtet werden.

Vorübergehende körperliche Beeinträchtigungen, welche keine Dienstunfähigkeit darstellen, sind vor Aufnahme des Dienstes dem Einheitsführer mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine zumutbare Verwendung.

Eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ist dem Stadtfeuerwehrinspekteur unverzüglich mitzuteilen. Über die weitere Verwendung im aktiven Dienst entscheidet der Stadtfeuerwehrinspekteur nach Beratung mit dem Feuerwehrarzt.

Es ist eine Mitgliedschaft möglichst bis zur Altersgrenze gewünscht. Bei Wohnungswechsel sollte die Mitgliedschaft in der Feuerweereinheit des neuen Wohnortes fortgesetzt werden.

9. Unfälle und Schäden

Unfälle im Feuerwehr-Dienst und Wegeunfälle sind unverzüglich dem Einheitsführer zu melden. Dieser veranlasst - soweit erforderlich - die medizinische Versorgung und regelt die Weiterleitung der Unfallmeldung an die Verwaltung.

Sachschäden beim Feuerwehrangehörigen oder einem Dritten sind ebenfalls dem Einheitsführer unverzüglich zu melden. Dieser veranlasst die unverzügliche Information der Verwaltung, welche über die weiteren Maßnahmen entscheidet.

Bei Unfällen und Schäden sind möglichst sofort!Zeugen beizuziehen.

In das zu führende Verbandbuch sind alle Verletzungen und besondere Vorkommnisse wie Zeckenbiss, Kontakt mit Infizierten (z.B. HIV, Hepatitis usw.) einzutragen und vom Einheitsführer gegenzuzeichnen.

10. Fahren von Fahrzeugen

Die Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen sind für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften und die Sicherheit der Insassen verantwortlich.

Bei Einsatzfahrten gilt der Grundsatz:

„Sicherheit geht vor Schnelligkeit.“

11. Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters einem Beauftragten. Als Beauftragte im Sinne des § 24 Abs. 1 LBKG sind hiermit benannt:

der Wehrleiter
der Einheitsführer
der dienstälteste Führer oder Unterführer
oder ihre Stellvertreter
der dienststranghöchste und -älteste Feuerwehrmann.

Bei Eintreffen eines ranghöheren Beauftragten kann dieser die Einsatzleitung übernehmen. Die Übernahme ist durch eindeutige Erklärungen und Bestätigung zu vollziehen.

12. Unfallverhütungsvorschriften

Im Feuerwehrdienst sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Alle Fahrzeuge, Geräte und die Ausrüstung sind nach den UVV zu prüfen, zu warten und instand zu halten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich u. a. aus den Prüfbüchern und Prüfkarteien (Prüfnachweise).

13. Prüfung, Wartung und Instandhaltung

Die Prüfung, Wartung und Instandhaltung hat das Ziel, die jederzeitige Einsatzfähigkeit von Fahrzeugen, Geräten und der Ausrüstung der Feuerwehr zuverlässig zu gewährleisten. Nicht behobene Mängel sind unverzüglich über den Stadtfeuerwehrinspekteur an die Verwaltung zu melden.

Bei den Fahrzeugen umfasst die Wartung die Verkehrs- und Betriebssicherheit. Die Prüfungen nach § 29 StVZO und die Abgassonderuntersuchungen sind von dem Hauptgerätewart rechtzeitig zu veranlassen.

Bei der Wartung der Geräte sind die UVV sowie die Anweisungen der Hersteller zu beachten. Über die Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen regelmäßig zu führen.

Instandsetzungsarbeiten werden nach Möglichkeit von den Gerätewarten in Eigenregie durchgeführt.

Notwendige Aufträge an Dritte sind mit der Verwaltung abzustimmen.

14. Herstellen der Einsatzbereitschaft

Nach Einsätzen und Übungen ist die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und der Ausrüstung von dem Einsatzpersonal sofort!wieder herzustellen. Nach jedem Einsatz sind Fahrzeuge, Pumpen, Aggregate und Reservekanister voll aufzutanken. Nach mehreren Kurzfahrten ist spätestens bei ¼ Treibstoffverbrauch wieder aufzutanken.

Für die Durchführung trägt der jeweilige Gruppenführer die Verantwortung. Der Gruppenführer meldet dem Einheitsführer die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Nach Brand- und Gefahrstoffeinsätzen sind die Fahrzeuge, eingesetzten Geräte und die Ausrüstung falls notwendig zu dekontaminieren.

15. Persönliche Ausrüstung

Für die ausgegebene Schutzausrüstung und Dienstkleidung ist jeder Feuerwehrangehörige selbst verantwortlich. Nach Einsätzen und Übungen ist die Schutzausrüstung auf Beschädigungen zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Die Einsatzüberjacken dürfen nicht selbst gereinigt werden. Diese sind zur Reinigung bei den Gerätewarten abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Verwaltung unverzüglich eine Sachschadens-/Verlustmeldung (Vordruck) vorzulegen.

Eine private Nutzung der Schutzausrüstung und der Dienstkleidung ist nicht gestattet. Ebenso ist es verboten Änderungen an der Schutzausrüstung oder der Dienstkleidung vorzunehmen.

16. Verleihen von Geräten

Das Verleihen von Geräten ist generell nicht erlaubt. In Ausnahmefällen bedarf es der Genehmigung durch den Stadtfeuerwehrinspekteur.

Die Rückgabe der verliehenen Geräte innerhalb der festgesetzten Frist ist durch die Gerätewarte zu überwachen. Diese haben den Stadtfeuerwehrinspekteur über die Rückgabe zu informieren.

17. Bedarfsplanung von Ausrüstung und Gerät

Nicht mehr einsetzbare Ausrüstung und Geräte sind der Verwaltung bald möglichst schriftlich mit Begründung zu melden. Bei dringend notwendigem Ersatz ist dies besonders darzulegen.

Ausrüstung und Geräte sind bei Bedarf vor Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes schriftlich bei der Wehrleitung zu beantragen. Über die Priorität der Beschaffung beschließt das kleine Kommando.

18. Schlussbestimmung

Die Dienstordnung ist im Feuerwehrgerätehaus auszuhängen und die Feuerwehrangehörigen sind über den Inhalt zu informieren. Bei Neuaufnahme ist eine Ausfertigung auszuhändigen .

Die Dienstordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt, den 27. 6. 06


Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister


Ansgar Julier
Stadtfeuerwehrinspekteur